

Beilage Nr. 22/95

MA 58 - 3699/94

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBL. für Wien Nr. 28/1957, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 8/1973 und 25/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Klammerausdruck "(Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung)" durch den Klammerausdruck "(§ 2 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBL. Nr. 194)" ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

"Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2a. Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

3. Im § 4 lit. d wird die Verweisung "im Sinne des § 41 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBL. für Wien Nr. 22/1949," durch die Verweisung "im Sinne des § 41 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

4. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Angestellten des Kammeramtes müssen eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung sowie

1. bei Verwendung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises (§ 4 lit. g) die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. bei sonstigen Verwendungen die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

besitzen. Sie genießen bei Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 4 lit. g) den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt (§ 74 Z 4 StGB)."

5. Nach § 24 Abs. 1 lit. d wird folgende lit. e eingefügt:

"e) Neben den nach Maßgabe der lit. a bis d zu bemessenden Beiträgen kann von der Vollversammlung auch ein von allen Kammerzugehörigen in gleicher Höhe zu entrichtender jährlicher Grundbetrag festgesetzt werden. Dieser darf maximal 2000 Schilling betragen und ist gemeinsam mit den Beiträgen nach lit. a bis d einzuheben."

6. Im § 28 Abs. 1 wird der Ausdruck "3 000 Schilling" durch den Ausdruck "10 000 Schilling" ersetzt.

7. § 31 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Die Landesregierung hat den Vorsitzenden der Landeswahlbehörde und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu ernennen sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Landeswahlbehörde auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) im Verhältnis der bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung festgestellten Stärke der Parteien (Wählergruppen) zu berufen.

(6) Der Magistrat hat die Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu ernennen sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Sprengelwahlbehörden auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) im Verhältnis der bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung festgestellten Stärke der Parteien (Wählergruppen) zu berufen."

8. § 32 lautet:

"§ 32. Hat eine wahlwerbende Partei (Wählergruppe) gemäß § 31 Abs. 5 oder 6 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde einen Vertreter als ihre Vertrauensperson zu entsenden. Die Bestellung eines Stellvertreters ist zulässig. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen (Stellvertreter) sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen findet § 31 Abs. 3 sinngemäß Anwendung."

9. Im § 35 Abs. 1 wird die Zahl "fünf" durch die Zahl "drei" ersetzt.

10. Im § 36 Abs. 1 und 7 wird die Verweisung auf "§ 31 Abs. 6" jeweils durch die Verweisung auf "§ 31 Abs. 5 und 6" ersetzt.

11. § 37 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Vorsitzende der Landeswahlbehörde und sein Stellvertreter sind spätestens am 3. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu ernennen. Die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Landeswahlbehörde sind spätestens am 14. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu berufen (§ 31 Abs. 5).

(2) Die Ernennung der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden und ihrer Stellvertreter sowie die Berufung der Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Sprengelwahlbehörden hat spätestens am 42. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu erfolgen (§ 31 Abs. 6)."

12. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind:

- a) alle kammerzugehörigen physischen Personen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind;
- b) alle kammerzugehörigen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tage der Wahlausschreibung zu beurteilen."

13. § 41 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Der Vertreter oder Bevollmächtigte muß das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen oder dürfte bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sein."

14. § 42 Abs. 4 entfällt und der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

15. § 45 Abs. 3 entfällt.

16. § 50 lautet:

"§ 50. Wählbar als Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind alle wahlberechtigten physischen Personen (§ 41), die österreichische Staatsbürger und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwei Jahren in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind."

17. § 56 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

18. § 56 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Gebäude des Wahllokals und in einem in der Verlautbarung gemäß Abs. 1 zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung und jede Ansammlung verboten. Hierauf sowie auf die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns gemäß § 88 Abs. 1 Z 3 ist in der Verlautbarung nach Abs. 1 hinzuweisen."

19. Im § 60 Abs. 2 wird der Begriff "Vertrauensmänner" durch den Begriff "Vertrauenspersonen" ersetzt.

20. Im § 61 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

21. Im § 63 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

22. § 65 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" des bisherigen Abs. 1 entfallen.

23. § 70 Abs. 3 und 4 entfallen und die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)", "(4)" und "(5)".

24. § 79 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Nichtgewählte Bewerber einer Parteienliste sind Ersatzmitglieder für den Fall, daß ein vorgereichtes Mitglied derselben .

Liste ausscheidet. Die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmitgliedern erlangen, wird durch die Reihenfolge im Wahlvorschlag bestimmt.

(2) Lehnt ein Ersatzmitglied, das für ein freigewordenes Mandat berufen wird, die Berufung ab, so bleibt es dennoch auf der Liste der Ersatzmitglieder."

25. Nach der Gliederungsbezeichnung III. Abschnitt lautet die Abschnittsüberschrift "Befragung der Kammerzugehörigen".

26. § 83 samt Überschrift lautet:

"Anordnung und Durchführung der Befragung

§ 83. (1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer für Wien kann eine Befragung unter den Kammerzugehörigen durchgeführt werden.

(2) Stimmberechtigt bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammerzugehörigen (§ 41 Abs. 1)."

27. Nach § 83 werden folgende §§ 84 bis 87 samt einer Überschrift vor § 86 angefügt:

"§ 84. (1) Die Befragung wird durch die Vollversammlung ausgeschrieben. § 30 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Ausschreibung hat die eindeutig mit "ja" oder "nein" beantwortbare(n) Frage(n), über die abzustimmen ist, den Befragungstag sowie die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlsprengel (Abs. 4) zu enthalten und die für die Erfassung der Wahlberechtigten (Stimmberechtigten) erforderlichen Anordnungen (§ 42) zu treffen. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Wien und durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(3) Als Befragungstag ist ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag festzusetzen. Er kann auch mit dem Tag der

Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien zusammenfallen. In diesem Fall gilt der Stichtag für die Wahl auch für die Befragung und es sind die Wahl- bzw. Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen. Im übrigen finden für den Fall der gesonderten Erfassung der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten für eine Befragung die §§ 42 bis 49 einschließlich Anlage 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Bei gleichzeitiger Durchführung der Befragung mit der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung gilt die für diese Wahl vorgenommene Einteilung des Wahlgebietes in Sprengel auch für die Befragung; bei alleiniger Durchführung einer Befragung ist die Einteilung der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung heranzuziehen.

§ 85. (1) Die Leitung und Durchführung der Befragung obliegt der Landeswahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden, die nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes jeweils im Amt sind. Die §§ 33, 39 und 40 finden sinngemäß Anwendung. Die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertretenen Parteien (Wählergruppen) können außerdem nach rechtzeitiger Namhaftmachung (§ 60 Abs. 1) in jedes Befragungslokal zwei Befragungszeugen entsenden.

(2) Auf das Befragungsverfahren finden die §§ 56 bis 59 sowie 61 bis 69 sinngemäß Anwendung. Bei gleichzeitiger Durchführung einer Befragung mit einer Wahl der Mitglieder der Vollversammlung sind hinsichtlich der Wahl-(Befragungs-)lokale, der Wahl-(Befragungs-)zeit, der Verbotszonen und der für die Wahl (den Befragungsvorgang) erforderlichen Anordnungen alle Festlegungen einheitlich zu treffen und zu verlautbaren (§ 56). In diesem Fall ist auch nur ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis zu führen, und es ist für jeden Wähler nur ein einziges Wahlkuvert auszugeben.

(3) Für das Befragungsverfahren ist ein amtlicher Stimmzettel mit der im § 70 Abs. 2 genannten Größe in gelber Farbe zu verwenden. Er hat die Bezeichnung "Amtlicher Stimmzettel für die

Befragung in der Wiener Landwirtschaftskammer am ...", die gestellte(n) Frage(n) und in klarem und eindeutigem Zusammenhang mit dem Text jeweils die Worte "ja" und "nein" samt den entsprechenden Kreisen zu enthalten.

Ermittlung der Ergebnisse der Befragung

§ 86. (1) Die Wahlbehörde erklärt nach Ablauf der Befragungs-(Wahl-)zeit die Stimmenabgabe für geschlossen, trifft die Feststellungen nach § 72 Abs. 2, überprüft die abgegebenen Stimmzettel unter sinngemäßer Anwendung der §§ 15 und 16 des Wiener Volksbefragungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 5/1980, auf ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit und ermittelt sodann

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Summen der Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Die Wahlbehörde hat hierauf den Befragungsvorgang und das örtliche Befragungsergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Im übrigen finden die §§ 73 und 74 auf die Abfassung der Niederschrift und die weitere Vorgangsweise der Sprengelwahlbehörde sinngemäß Anwendung.

§ 87. (1) Die Landeswahlbehörde überprüft auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Befragungsakten die nach § 86 getroffenen Feststellungen, berichtigt allfällige Irrtümer und ermittelt sodann

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
3. die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
4. die Gesamtsumme der Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde in einer Niederschrift festzuhalten, welche die im Abs. 1 getroffenen Feststellungen zu enthalten hat. Im übrigen findet § 78 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

(3) Das Ergebnis der Befragung ist unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien zur Beratung vorzulegen.

(4) Hinsichtlich der Anfechtung und der Kosten einer Befragung sowie der zu beachtenden Fristen finden die §§ 80 bis 82 sinngemäß Anwendung."

28. Nach § 87 werden die Gliederungsbezeichnung "IV. Abschnitt" samt Abschnittsüberschrift "Strafbestimmungen" und folgender § 88 angefügt:

"§ 88. (1) Wer anlässlich einer Wahl in die Vollversammlung oder einer Befragung der Kammerzugehörigen

1. beim Ausfüllen des Wähleranlageblattes (§ 42) wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht,
2. offensichtlich mutwillige Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 45) erhebt,
3. den Verboten des § 56 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. den Anordnungen des Wahlleiters entgegen § 61 Abs. 3 keine Folge leistet,
5. entgegen § 63 Abs. 2 Worte, Bemerkungen oder Zeichen auf einem Wahlkuvert anbringt oder
6. sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt oder vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen als Geleitperson tätig ist (§ 65),

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Schilling zu bestrafen.

(2) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel (§§ 70 und 85 Abs. 3) oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt oder wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl oder Befragung bestimmt sind, kennzeichnet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling zu bestrafen.

(3) Unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, können, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden."

29. Im § 3 Abs. 1 lit. d sowie in dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Vorder- und Rückseite) wird jeweils nach dem Wort "Gewerbeordnung" die Zahl "1994" eingefügt.

30. In den §§ 7 Abs. 1, 36 Abs. 1, 79 Abs. 3 bis 6 sowie in der Überschrift zu § 79 wird der Begriff "Ersatzmann" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Ersatzmitglied" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

31. In den §§ 13 Abs. 3, 16, 17 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 1 wird der Begriff "Kammeramtsdirektor" durch den Begriff "Kammerdirektor" ersetzt.

32. In den §§ 31 Abs. 2, 36 Abs. 5 und 7, 38 Abs. 2, 39 Abs. 3 sowie in der Überschrift zu § 38 wird der Begriff "Ersatzmann" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Ersatzbeisitzer" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

33. In den §§ 31 Abs. 4 und 43 Abs. 1 sowie in dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes wird der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

34. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Vorderseite) lautet der erste Absatz nach der Rubrik zum Ausfüllen des Hauptwohnsitzes:

"Dieses Wähleranlageblatt ist von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, am (Tag der Wahlausschreibung) kammerzugehörig sind, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind. Ferner ist dieses Wähleranlageblatt auch von allen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind, auszufüllen."

35. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Vorderseite) lautet der letzte Absatz:

"Mir ist bekannt, daß ich für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben hafte und wissentlich unvollständige oder unwahre Angaben den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden, welche mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Schilling zu bestrafen ist."

36. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Rückseite) lautet der zweite Absatz:

"Wahlberechtigt zur Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien sind (§ 41 des Landwirtschaftskammergesetzes):

- a) alle kammerzugehörigen physischen Personen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind;
- b) alle kammerzugehörigen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tage der Wahlausschreibung zu beurteilen."

37. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlagenblattes (Rückseite) lautet der dritte Absatz:

"Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen durch Gesetz oder Satzung berufenen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Der Vertreter oder Bevollmächtigte muß das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen oder dürfte bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sein."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zu Beilage Nr. 22/95

MA 58 - 3699/94

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Problem und Ziel:

Im Hinblick auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), durch das Österreich verpflichtet ist, weite Bereiche des EU-Rechtes zu übernehmen, und den EU-Beitritt Österreichs, ist eine Anpassung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes, insbesondere an die Richtlinien 71/18/EWG und 67/654/EWG über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste bzw. für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft, erforderlich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist außerdem der durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 geänderten Verfassungsrechtslage durch eine formelle Einführung des Begriffes "Hauptwohnsitz" Rechnung zu tragen.

Ferner soll ein rechtlicher Rahmen für die Durchführung von Befragungen der Kammerzugehörigen zu grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer für Wien geschaffen werden.

Schließlich beinhaltet das zuletzt 1977 novellierte Gesetz, vor allem in der Wahlordnung im II. Abschnitt, einzelne überholte Regelungen, Bezeichnungen und Zitate, die einer Änderung bzw. Richtigstellung bedürfen.

Inhalt:

Der Entwurf enthält in erster Linie die notwendigen Änderungen, um dem in den obgenannten Richtlinien normierten Diskriminierungsverbot zu entsprechen, und sieht weiters die gebotene Anpassung an die in bezug auf den Begriff "Hauptwohnsitz" geänderte Verfassungsrechtslage vor. Mit der Neufassung des III. Abschnittes wird die Durchführung von Befragungen der Kammerzugehörigen ermöglicht.

Außerdem bietet der gegenständliche Entwurf Anlaß, einzelne Bestimmungen der Wahlordnung an die seit der Erlassung der letzten Novelle geänderten faktischen Verhältnisse und Erfordernisse bei der Durchführung der Landwirtschaftskammerwahl anzupassen und eine allgemeine Bestimmung betreffend sprachliche Gleichbehandlung einzuführen. Schließlich sollen auch überholte Zitate und Bezeichnungen an den aktuellen Stand angepaßt werden.

Alternative:

Keine

Kosten:

Dem Land Wien werden durch diese Novelle keine Kosten entstehen.

Konformität mit EU-Recht:

Gegeben.

zu Beilage Nr. 22/95

MA 58 - 3699/94

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum und den Beitritt zur Europäischen Union ist Österreich verpflichtet, weite Bereiche des EU-Rechtes zu übernehmen. Im Anwendungsbereich des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes sind folgende im Anhang VII (gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen, BGBl. Nr. 903/1993, enthaltene Richtlinien zu berücksichtigen:

371 L 0018 : Richtlinie 71/18/EWG des Rates vom 16. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus (ABl. Nr. L 8 vom 11.1.1971, S. 24), geändert durch - 1 72 B : Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt des Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 80)

367 L 0654 : Richtlinie 67/654/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung (ABl. Nr. 263 vom 30.10.1967, S. 6), geändert durch - 1 72 B : Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt des Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 80)

Bei diesen EU-Rechtsvorschriften handelt es sich nicht um Verordnungen, die mit dem EU-Beitritt Österreichs unmittelbar wirksam

werden, sondern um Richtlinien, die einer Umsetzung in innerstaatliches Recht bedürfen.

Nach den genannten Richtlinien haben die Mitgliedstaaten - im Sinne der Niederlassungsfreiheit - dafür zu sorgen, daß die Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Inländer den Berufsorganisationen beitreten können und, im Falle der Niederlassung, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation gelangen können. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

Da die Wiener Landwirtschaftskammer in einzelnen Teilbereichen (z.B. im Zuge der Vorschreibung von Beiträgen an Kammerzugehörige, oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der fachlichen Überwachung der anerkannten Fachvereine und Fachverbände) mit der Besorgung von hoheitlichen Aufgaben betraut ist und zudem § 4 lit. g des Landwirtschaftskammergesetzes vorsieht, daß durch besondere gesetzliche Vorschriften Aufgaben der staatlichen Verwaltung der Landwirtschaftskammer übertragen werden können, kann das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft in den §§ 7 und 50 bestehen bleiben.

Dagegen enthält der Entwurf die im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot erforderliche Anpassung der Regelungen betreffend das Kammerpersonal, soweit dieses nicht mit der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben betraut ist, und hinsichtlich des aktiven Wahlrechtes in die Vollversammlung.

Neben dieser notwendigen Umsetzung der obzitierten EU-Rechtsvorschriften berücksichtigt der Entwurf auch die mit der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 504/1994, und dem Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, geänderte (Verfassungs-)Rechtslage, wonach der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" zu ersetzen ist. Die formelle Einführung des Begriffes "Hauptwohnsitz" durch Landesgesetz dient dabei der Rechtssicherheit und der

Vermeidung des sonst auf Grund des Art. 151 Abs. 9 B-VG, in der Fassung der obzitierten Novelle, zu befürchtenden Kompetenzüberganges auf den Bund.

Weitere Änderungen betreffen einzelne Bestimmungen der Landwirtschaftskammerwahlordnung, die auf Grund der bei der Durchführung der letzten Landwirtschaftskammerwahlen gewonnenen Erkenntnisse über die faktischen Erfordernisse bei der Wahlvorbereitung, etwa bei der Bestellung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden, neu gefaßt werden.

Der gänzlich neugefaßte III. Abschnitt schafft die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Befragungen der Kammerzugehörigen und soll damit eine stärkere Einbindung der Kammerzugehörigen in die Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Schließlich werden anlässlich der Novellierung überholte Bezeichnungen und Verweisungen aktualisiert, Geldbeträge auf Grund des gesunkenen Geldwertes angehoben, der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung in einer zentralen Bestimmung normiert und in diesem Zusammenhang einzelne personenbezogene Bezeichnungen durch geschlechtsneutralere ersetzt sowie die bisher in mehreren Gesetzesstellen enthaltenen Strafbestimmungen in einer einzigen Norm zusammengefaßt.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu Z 1, 3 und 29 (§§ 2, 3 Abs. 1 lit. d und 4 lit. d sowie Anlage 2):

Die gegenständlichen Änderungen sind im Hinblick auf die bereits mehrfach erfolgten Änderungen der verwiesenen Normen erforderlich, wobei im § 2 der in einem Klammersausdruck enthaltene Hinweis auf den nicht mehr dem Rechtsbestand angehörenden Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung durch den Hinweis auf § 2 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zu ersetzen

ist und im § 3 Abs. 1 lit. d sowie in dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes auf die geltende Gewerbeordnung 1994 zu verweisen ist. Im § 4 lit. d ist nun eine dynamische Verweisung auf § 41 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 vorgesehen.

Zu Z 2, 19, 24, 30 und 32 (§§ 2a, 7 Abs. 1, 31 Abs. 2, 36 Abs. 1, 5 und 7, 38 Abs. 2, 39 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 79 Abs. 1 bis 6 sowie die Überschriften zu § 38 und 79):

§ 2a legt den Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung hinsichtlich personenbezogener Bezeichnungen für den gesamten Regelungsinhalt des Landwirtschaftskammergesetzes fest. In gleicher Weise werden auch die nicht mehr zeitgemäßen Begriffe "Ersatzmann", "Vertrauensmänner" und "Vordermänner" in mehreren Bestimmungen durch geschlechtsneutralere Formulierungen ersetzt, wobei die Ersetzung des Begriffes "Ersatzmann" je nach Regelungszusammenhang durch den Begriff "Ersatzbeisitzer" oder den Begriff "Ersatzmitglied" vorgesehen ist.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 2):

Im Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer sind derzeit zwölf Mitarbeiter beschäftigt, die zum überwiegenden Teil im Beratungsdienst bzw. als Schreibkräfte tätig sind und nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind. Hinsichtlich dieser Personen widerspricht das im geltenden Gesetzestext vorgesehene Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft dem in zahlreichen EU-Rechtsvorschriften normierten Diskriminierungsverbot. Der Entwurf sieht daher eine Differenzierung nach der Verwendung der Bediensteten vor, wobei nur noch bei Verwendungen im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches ausschließlich Inländer herangezogen werden dürfen; für sonstige Verwendungen können auch Angehörige von EWR- und EU-Vertragsstaaten eingestellt werden.

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 1 lit. e):

§ 24 Abs. 1 lit. e ermöglicht der Vollversammlung, zusätzlich zu den nach lit. a bis d individuell bemessenen Beiträgen auch einen von allen Kammerzugehörigen in gleicher Höhe zu entrichtenden Grundbetrag vorzuschreiben. Damit sollen die Kosten für Serviceleistungen der Kammer, die allen Mitgliedern unabhängig von der Bemessungsgrundlage ihrer Beitragsleistung in gleichem Maße zugute kommen, wie etwa die Herausgabe des regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblattes, abgedeckt werden.

Zu Z 6, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 28 (§§ 28 Abs. 1, 42 Abs. 4 und 5, 45 Abs. 3, 56 Abs. 1 und 2, 61 Abs. 3, 63 Abs. 2, 65 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 3 bis 7 und 88):

Im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten des Landwirtschaftskammergesetzes eingetretene Geldentwertung ist eine Anpassung der vorgesehenen Strafobergrenzen für Ordnungsstrafen und Geldstrafen geboten. Weiters wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auch alle Straftatbestände in einer einzigen Bestimmung im neugeschaffenen IV. Abschnitt zusammengefaßt und überdies auf eine über das Maß des § 16 Abs. 2 VStG hinausgehende Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen verzichtet.

Zu Z 7, 8, 10 und 11 (§§ 31 Abs. 5 und 6, 32, 36 Abs. 1 und 7 und 37 Abs. 1 und 2):

Die Durchführung der letzten Landwirtschaftskammerwahlen hat gezeigt, daß die Ernennung der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden und ihrer Stellvertreter sowie die Berufung von Beisitzern und Ersatzbeisitzern in die Sprengelwahlbehörden durch die Landesregierung unzweckmäßig ist, weil in diesem Fall ein immer wieder vorkommender Austausch kurz vor dem Wahltag auf Schwierigkeiten stößt; auch die im § 37 vorgesehene Frist führt bisweilen zu Problemen.

Der Entwurf berücksichtigt diese Umstände einerseits durch eine Verlängerung dieser Frist um sieben Tage, andererseits durch die

Verlagerung der Zuständigkeit für die Bestellung der Sprengelwahlbehörden von der Landesregierung zum Magistrat. Anlässlich dieser Änderung werden die §§ 31 Abs. 5 und 6 und 37 Abs. 1 und 2 neu gefaßt und in den §§ 32 und 36 Abs. 1 und 7 die Verweisungen auf die geänderten Bestimmungen angepaßt.

Im § 32 wird überdies dem Erfordernis Rechnung getragen, daß, sofern nach dieser Vorschrift eine Vertrauensperson entsandt wird, auch ein Stellvertreter bestellt werden kann, zumal dies von wahlwerbenden Gruppen auch bereits verlangt worden ist.

Zu Z 9 (§ 35 Abs. 1):

Seit dem Inkrafttreten des Landwirtschaftskammergesetzes ist die Zahl der Kammerzugehörigen kontinuierlich zurückgegangen, sodaß derzeit in einigen Sprengeln nur mehr zwischen 50 und 80 Wahlberechtigte aufscheinen. Im Verhältnis dazu erscheinen die Sprengelwahlbehörden hinsichtlich ihrer Mitgliederanzahl (nach der derzeit geltenden Rechtslage: ein Vorsitzender/Stellvertreter und fünf Beisitzer/Ersatzbeisitzer) geradezu überdimensional strukturiert.

Der Entwurf sieht daher für dieses Gremium nur mehr drei Beisitzer vor. Diese Regelung entspricht im übrigen auch jener des § 9 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Z 12, 13 und 16 (§§ 41 Abs. 1 und 2 sowie 50):

Die bereits angeführten Richtlinien 67/654/EWG und 71/18/EWG über Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen land- bzw. forstwirtschaftlichen Dienste normieren jeweils im Art. 5, daß die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, daß die Begünstigten unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Inländer den Berufsorganisationen beitreten können.

Im Hinblick auf diese EU-Richtlinien ist die im geltenden Recht normierte Beschränkung des aktiven Wahlrechtes auf österreichische

Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot von Staatsangehörigen der EWR- und EU-Vertragsstaaten.

Darüber hinaus ist aber bereits aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen nicht einzusehen, weshalb (beitragspflichtige) Kammerzugehörige vom (aktiven) Wahlrecht ausgeschlossen werden sollten, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben.

Der Entwurf sieht daher als Voraussetzung für die Wahlberechtigung neben der Kammerzugehörigkeit lediglich die Vollendung des 18. Lebensjahres, die (hypothetische) Wahlberechtigung zum Nationalrat und eine Mindestdauer einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit im örtlichen Wirkungsbereich der Kammer von sechs Monaten vor. Hinsichtlich der juristischen Personen ersetzt die zuletzt genannte Voraussetzung zudem den bisher geforderten Sitz in Österreich.

Die Herabsetzung des Mindestalters für die Wahlberechtigung im § 41 Abs. 1 lit. a vom (überschrittenen) 19. auf das vollendete 18. Lebensjahr entspricht der Regelung des § 21 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Außerdem wird dadurch die hinsichtlich (der Ausübung) des Wahlrechtes zwischen natürlichen und juristischen Personen bestehende unsachgemäße Differenzierung, nach der der Vertreter einer juristischen Person gemäß § 41 Abs. 2 auch bisher schon lediglich die Wahlberechtigung zum Nationalrat besitzen mußte und damit nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht ausüben durfte, während eine natürliche Person dazu das 19. Lebensjahr überschritten haben mußte, beseitigt.

Aus den schon eingangs erwähnten Überlegungen soll das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für das passive Wahlrecht im § 50 bestehen bleiben. Da dieses Kriterium im § 50 lediglich

durch eine Verweisung auf den - diesbezüglich nunmehr geänderten - § 41 normiert war, sieht der Entwurf die dadurch notwendige Ergänzung im § 50 vor.

Zu Z 25. 26 und 27 (§§ 83 bis 87):

Mit der Neufassung des III. Abschnittes wird die Durchführung von Befragungen der Kammerzugehörigen zu grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Kammer ermöglicht. Gleichzeitig werden durch die Neuregelung nun auch die zum Teil schon bisher gegenstandslose Überschrift "Übergangs- und Schlußbestimmungen" und die überflüssige Vollzugsbestimmung des bisherigen § 83 beseitigt.

Der neugefaßte § 83 sowie die angefügten §§ 84 bis 87 enthalten die näheren Regelungen hinsichtlich der Anordnung und Durchführung der Befragung sowie hinsichtlich der Ermittlung der Ergebnisse der Befragung, wobei im wesentlichen eine sinngemäße Anwendung der entsprechenden Bestimmungen aus der Wahlordnung im II. Abschnitt vorgesehen ist bzw. auf verwandte landesrechtliche Regelungen (Wiener Volksbefragungsgesetz) verwiesen wird.

§ 84 Abs. 3 ermöglicht sowohl die selbständige Durchführung einer Befragung als auch die, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zu bevorzugende gemeinsame Durchführung mit den Wahlen in die Vollversammlung.

Zu Z 31 (§§ 13 Abs. 3, 16, 17 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 1):

Die Landwirtschaftskammer für Wien ist verstärkt bemüht, bei ihrer Tätigkeit nach den Grundsätzen einer modernen, kompetenten und zielführenden Servicestelle vorzugehen. Auf ihren ausdrücklichen Wunsch soll daher zur Dokumentation dieser Grundeinstellung der Titel "Kammeramtsdirektor" durch die dieser Vorgabe besser entsprechende Bezeichnung "Kammerdirektor" ersetzt werden.

Zu Z 33 (§§ 31 Abs. 4 und 43 Abs. 1 sowie Anlage 2):

Im Gegensatz zu § 41 Abs. 1 ist die Normierung des "Hauptwohnsitzes" (früher "ordentlicher Wohnsitz") in den §§ 31 Abs. 4 und 43 Abs. 1 sachlich gerechtfertigt bzw. sinnhaft.

Der Entwurf trägt somit der eingangs begründeten Notwendigkeit einer Anpassung an die durch die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 504/1994, und das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, geänderte (Verfassungs-)Rechtslage Rechnung, indem der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den genannten Vorschriften sowie in dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt wird.

Zu Z 34, 35, 36 und 37 (Anlage 2):

Die Änderungen in dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes sind durch die Änderungen der §§ 3 Abs. 1 lit. d, 41 Abs. 1 und 2 sowie 42 Abs. 4, auf die im Wähleranlageblatt Bezug genommen wird, erforderlich.

zu Beilage Nr. 22/95
MA 58 - 3699/94

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Artikel I

Das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 8/1973 und 25/1977, wird wie folgt geändert:

§ 2.

1. Im § 2 wird der Klammerausdruck "(Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung)" durch den Klammerausdruck " (§ 2 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194)" ersetzt.

Die Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung), ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere: der Ackerbau, die Wiesen- und Waldwirtschaft, die Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, der Obst-, Wein- und Gartenbau.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

"Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2a. Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

3. Im § 4 lit. d wird die Verweisung "im Sinne des § 41 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBI. für Wien Nr. 22/1949," durch die Verweisung "im Sinne des § 41 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBI. für Wien Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

4. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Angestellten des Kammeramtes müssen eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung sowie

1. bei Verwendung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises (§ 4 lit. g) die österreichische Staatsbürgerschaft,

2. bei sonstigen Verwendungen die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

besitzen. Sie genießen bei Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 4 lit. g) den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt (§ 74 Z 4 StGB)."

d) an der Regelung der Dienstverhältnisse mitzuwirken und Kollektivverträge mit Wirkung für alle Kammerzugehörigen oder für Gruppen solcher abzuschließen, sofern nicht Kollektivverträge von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen, denen die Kollektivvertragfähigkeit im Sinne des § 41 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBI. für Wien Nr. 22/1949, zuerkannt wurde, abgeschlossen wurden.

(2) Die Angestellten des Kammeramtes müssen österreichische Staatsbürger sein und eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung besitzen. Sie genießen bei Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 4 lit. g) den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen zur Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

5. Nach § 24 Abs. 1 lit. d wird folgende lit. e eingefügt:

"e) Neben den nach Maßgabe der lit. a bis d zu bemessenden Beiträgen kann von der Vollversammlung auch ein von allen Kammerzugehörigen in gleicher Höhe zu entrichtender jährlicher Grundbetrag festgesetzt werden. Dieser darf maximal 2000 Schilling betragen und ist gemeinsam mit den Beiträgen nach lit. a bis d einzuheben."

6. Im § 28 Abs. 1 wird der Ausdruck "3 000 Schilling" durch den Ausdruck "10 000 Schilling" ersetzt.

7. § 31 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Die Landesregierung hat den Vorsitzenden der Landeswahlbehörde und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu ernennen sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Landeswahlbehörde auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) im Verhältnis der bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung festgestellten Stärke der Parteien (Wählergruppen) zu berufen.

§ 28.

(1) Der Hauptausschuß kann über Kammerzugehörige, welche die von der Landwirtschaftskammer verlangten, zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilen, Nachweisungen oder Meldungen überhaupt nicht oder verspätet, unvollständig oder unrichtig erstatten, trotz Vorladung nicht erscheinen oder die Ordnung in der Kammer stören, Ordnungsstrafen bis zu 3000 Schilling verhängen. Vor der Verhängung der Ordnungsstrafen ist dem Kammerzugehörigen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

(5) Die Vorsitzenden der Wahlbehörden und ihre Stellvertreter sind von der Landesregierung aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu ernennen.

(6) Der Magistrat hat die Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu ernennen sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Sprengelwahlbehörden auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) im Verhältnis der bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung festgestellten Stärke der Parteien (Wählergruppen) zu berufen."

8. § 32 lautet:

"§ 32. Hat eine wahlwerbende Partei (Wählergruppe) gemäß § 31 Abs. 5 oder 6 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde einen Vertreter als ihre Vertrauensperson zu entsenden. Die Bestellung eines Stellvertreters ist zulässig. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen (Stellvertreter) sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen findet § 31 Abs. 3 sinngemäß Anwendung."

9. Im § 35 Abs. 1 wird die Zahl "fünf" durch die Zahl "drei" ersetzt.

(6) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden sind von der Landesregierung auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) im Verhältnis der bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung festgestellten Stärke der Parteien (Wählergruppen) zu berufen.

§ 32.

Hat eine wahlwerbende Partei (Wählergruppe) gemäß § 31 Abs. 6 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde einen Vertreter als ihre Vertrauensperson zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen findet die Bestimmung des § 31 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 35.

(1) Für jeden Wahlsprengel (§ 30) ist eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen, die aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Wahlleiter und aus fünf Beisitzern besteht.

§ 36.

10. Im § 36 Abs. 1 und 7 wird die Verweisung auf "§ 31 Abs. 6" jeweils durch die Verweisung auf "§ 31 Abs. 5 und 6" ersetzt.

(1) Spätestens am achten Tage nach dem Tag der Wahlausschreibung haben die Bevollmächtigten der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen), welche Vorschläge über die gemäß § 31 Abs. 6 zu bestellenden Mitglieder der Wahlbehörden und ihre Ersatzmänner erstatten wollen, ihre Anträge bei dem Landeswahlleiter einzubringen.

(7) Hat eine wahlwerbende Partei, auf deren Antrag Beisitzer (Ersatzmänner) in eine Wahlbehörde berufen wurden, keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 51) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 55), so verlieren diese Beisitzer (Ersatzmänner) in allen Wahlbehörden ihre Mandate. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 31 Abs. 6 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

11. § 37 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Vorsitzende der Landeswahlbehörde und sein Stellvertreter sind spätestens am 3. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu ernennen. Die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Landeswahlbehörde sind spätestens am 14. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu berufen (§ 31 Abs. 5).

(2) Die Ernennung der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden und ihrer Stellvertreter sowie die Berufung der Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Sprengelwahlbehörden hat spätestens am 42. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu erfolgen (§ 31 Abs. 6)."

§ 37.

(1) Der Vorsitzende der Landeswahlbehörde und sein Stellvertreter sind spätestens am 3. Tag, die Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden und deren Stellvertreter spätestens am 35. Tag nach der Wahlausschreibung zu ernennen (§ 31 Abs. 5).

(2) Die Beisitzer (Ersatzmänner) der Landeswahlbehörde sind spätestens bis zum 14. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu berufen (§ 31 Abs. 6). Die Berufung der Beisitzer (Ersatzmänner) für die Sprengelwahlbehörden hat spätestens bis zum 35. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung (§ 31 Abs. 6) zu erfolgen.

12. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind:

a) alle kammerzugehörigen physischen Personen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind;

b) alle kammerzugehörigen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tage der Wahlausschreibung zu beurteilen."

13. § 41 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Der Vertreter oder Bevollmächtigte muß das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen oder dürfte bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sein."

§ 41.

(1) Wahlberechtigt in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind:
a) alle kammerzugehörigen physischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, vor dem ersten Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tage der Wahlausschreibung zu beurteilen;
b) alle kammerzugehörigen juristischen Personen, die ihren Sitz in Österreich haben.

(2) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen durch Gesetz oder Satzung berufenen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Der Vertreter oder Bevollmächtigte muß das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

(4) Wer im Wählerantragsblatt wesentlich unvollständig oder unwahre Angaben macht, begehrt, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistratischen Bezirksamt mit Geld bis zu 1000 Schilling, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(3) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistratischen Bezirksamt mit Geld bis zu 1000 Schilling, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

16. § 50 lautet:

"§ 50. Wählbar als Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind alle wahlberechtigten physischen Personen (§ 41), die österreichische Staatsbürger und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwei Jahren in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind."

17. § 56 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

§ 50.

Wählbar als Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind alle wahlberechtigten physischen Personen (§ 41), die am 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens zwei Jahren in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind.

§ 56.

(1) Spätestens eine Woche vor dem Wahltag hat die Landeswahlbehörde die Wahllokale für jeden Wahlsprengel mindestens ein Wahllokal, die Wahlzeit und die für die Wahl erforderlichen Anordnungen in ortsüblicher Weise, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales zu veröffentlichen. Hierbei ist bei jedem Wahllokal ein Umkreis festzulegen, in dem am Wahltag jede Art der Wahlwerbung und jede Ansammlung verboten ist (Verbotzone).

18. § 56 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Gebäude des Wahllokals und in einem in der Verlautbarung gemäß Abs. 1 zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung und jede Ansammlung verboten. Hierauf sowie auf die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns gemäß § 88 Abs. 1 Z 3 ist in der Verlautbarung nach Abs. 1 hinzuweisen."

19. Im § 60 Abs. 2 wird der Begriff "Vertrauensmänner" durch den Begriff "Vertrauenspersonen" ersetzt.

20. Im § 61 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

21. Im § 63 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

22. § 65 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" des bisherigen Abs. 1 entfallen.

(2) Das Zuwiderhandeln gegen das Verbot der Wahlwerbung und der Ansammlung in der Verbotszone wird von den Magistratischen Bezirksämtern als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 Schilling, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet. Hierauf ist in der Verlautbarung (Abs. 1) hinzuweisen.

(2) Die Wahlzeugen üben ihre Tätigkeit lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) aus; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen des Wahlleiters wird von den Magistratischen Bezirksämtern als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 Schilling, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverten ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von den Magistratischen Bezirksämtern als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 Schilling, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(2) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder brennstofflos ausgibt oder wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen als Geleitperson tätig ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geldstrafen bis zu 1000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

23. § 70 Abs. 3 und 4 entfallen und die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)", "(4)" und "(5)".

24. § 79 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Nichtgewählte Bewerber einer Parteienliste sind Ersatzmitglieder für den Fall, daß ein vorgereihtes Mitglied derselben Liste ausscheidet. Die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmitgliedern erlangen, wird durch die Reihenfolge im Wahlvorschlag bestimmt.

(2) Lehnt ein Ersatzmitglied, das für ein freigewordenes Mandat berufen wird, die Berufung ab, so bleibt es dennoch auf der Liste der Ersatzmitglieder."

25. Nach der Gliederungsbezeichnung III. Abschnitt lautet die Abschnittsüberschrift "Befragung der Kammerzugehörigen".

(3) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geldstrafen bis zu 3000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(4) Der Strafe nach Abs. 3 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 79.

(1) Nichtgewählte Bewerber einer Parteienliste sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer der Vordermänner derselben Liste ausscheidet. Die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, wird durch die Reihenfolge im Wahlvorschlag bestimmt.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, die Berufung ab, so bleibt er dennoch auf der Liste der Ersatzmänner.

III. ABSCHNITT

26. § 83 samt Überschrift lautet:

"Anordnung und Durchführung der Befragung

§ 83. (1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer für Wien kann eine Befragung unter den Kammerzugehörigen durchgeführt werden.

(2) Stimmberechtigt bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammerzugehörigen (§ 41 Abs. 1)."

27. Nach § 83 werden folgende §§ 84 bis 87 samt einer Überschrift vor § 86 angefügt:

"§ 84. (1) Die Befragung wird durch die Vollversammlung ausgeschrieben. § 30 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Ausschreibung hat die eindeutig mit "ja" oder "nein" beantwortbare(n) Frage(n), über die abzustimmen ist, den Befragungstag sowie die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlsprengel (Abs. 4) zu enthalten und die für die Erfassung der Wahlberechtigten (Stimmberechtigten) erforderlichen Anordnungen (§ 42) zu treffen. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Wien und durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(3) Als Befragungstag ist ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag festzusetzen. Er kann auch mit dem Tag der

Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien zusammenfallen. In diesem Fall gilt der Stichtag für die Wahl auch für die Befragung und es sind die Wahl- bzw. Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen. Im Übrigen finden für den Fall der gesonderten Erfassung der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten für eine Befragung die §§ 42 bis 49 einschließlich Anlage 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Bei gleichzeitiger Durchführung der Befragung mit der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung gilt die für diese Wahl vorgenommene Einteilung des Wahlgebietes in Sprengel auch für die Befragung; bei alleiniger Durchführung einer Befragung ist die Einteilung der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung heranzuziehen.

§ 85. (1) Die Leitung und Durchführung der Befragung obliegt der Landeswahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden, die nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes jeweils im Amt sind. Die §§ 33, 39 und 40 finden sinngemäß Anwendung. Die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertretenen Parteien (Wählergruppen) können außerdem nach rechtzeitiger Namhaftmachung (§ 60 Abs. 1) in jedes Befragungslokal zwei Befragungszeugen entsenden.

(2) Auf das Befragungsverfahren finden die §§ 56 bis 59 sowie 61 bis 69 sinngemäß Anwendung. Bei gleichzeitiger Durchführung einer Befragung mit einer Wahl der Mitglieder der Vollversam-

lung sind hinsichtlich der Wahl-(Befragungs-)lokale, der Wahl-(Befragungs-)zeit, der Verbotszonen und der für die Wahl (den Befragungsvorgang) erforderlichen Anordnungen alle Festlegungen einheitlich zu treffen und zu verlaublichen Anordnungen alle Festlegungen Fall ist auch nur ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis zu führen, und es ist für jeden Wähler nur ein einziges Wahlkuvert auszugeben.

(3) Für das Befragungsverfahren ist ein amtlicher Stimmzettel mit der im § 70 Abs. 2 genannten Größe in gelber Farbe zu versehen. Er hat die Bezeichnung "Amtlicher Stimmzettel für die Befragung in der Wiener Landwirtschaftskammer am ...", die gestellte(n) Frage(n) und in klarem und eindeutigem Zusammenhang mit dem Text jeweils die Worte "ja" und "nein" samt den entsprechenden Kreisen zu enthalten.

Ermittlung der Ergebnisse der Befragung

§ 86. (1) Die Wahlbehörde erklärt nach Ablauf der Befragungs-(Wahl-)zeit die Stimmenabgabe für geschlossen, trifft die Feststellungen nach § 72 Abs. 2, überprüft die abgegebenen Stimmzettel unter sinngemäßer Anwendung der §§ 15 und 16 des Wiener Volksbefragungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 5/1980, auf ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit und ermittelt sodann

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Summen der Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Die Wahlbehörde hat hierauf den Befragungsvorgang und das örtliche Befragungsergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Im Übrigen finden die §§ 73 und 74 auf die Abfassung der Niederschrift und die weitere Vorgangsweise der Sprengelwahlbehörde sinngemäß Anwendung.

§ 87. (1) Die Landeswahlbehörde überprüft auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Befragungsakten die nach § 86 getroffenen Feststellungen, berichtigt allfällige Irrtümer und ermittelt sodann

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
3. die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
4. die Gesamtsumme der Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde in einer Niederschrift festzuhalten, welche die im Abs. 1 getroffenen Feststellungen zu enthalten hat. Im Übrigen findet § 78 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

(3) Das Ergebnis der Befragung ist unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien zur Beratung vorzulegen.

(4) Hinsichtlich der Anfechtung und der Kosten einer Befragung sowie der zu beachtenden Fristen finden die §§ 80 bis 82 sinngemäß Anwendung."

28. Nach § 87 werden die Gliederungsbezeichnung "IV. Abschnitt" samt Abschnittsüberschrift "Strafbestimmungen" und folgender § 88 angefügt:

"§ 88. (1) Wer anlässlich einer Wahl in die Vollversammlung oder einer Befragung der Kammerzugehörigen

1. beim Ausfüllen des Wähleranlageblattes (§ 42) wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht,

2. offensichtlich mutwillige Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 45) erhebt,

3. den Verboten des § 56 Abs. 2 zuwiderhandelt,

4. den Anordnungen des Wahlleiters entgegen § 61 Abs. 3 keine Folge leistet,

5. entgegen § 63 Abs. 2 Worte, Bemerkungen oder Zeichen auf einem Wahlkuvert anbringt oder

6. sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt oder vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen als Geleitperson tätig ist (§ 65),

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Schilling zu bestrafen.

(2) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel (§§ 70 und 85 Abs. 3) oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt oder wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl oder Befragung bestimmt sind, kennzeichnet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling zu bestrafen.

(3) Unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, können, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden."

29. Im § 3 Abs. 1 lit. d sowie in dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Vorder- und Rückseite) wird jeweils nach dem Wort "Gewerbeordnung" die Zahl "1994" eingefügt.

30. In den §§ 7 Abs. 1, 36 Abs. 1, 79 Abs. 3 bis 6 sowie in der Überschrift zu § 79 wird der Begriff "Ersatzmann" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Ersatzmitglied" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

31. In den §§ 13 Abs. 3, 16, 17 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 1 wird der Begriff "Kammeramtsdirektor" durch den Begriff "Kammerdirektor" ersetzt.

32. In den §§ 31 Abs. 2, 36 Abs. 5 und 7, 38 Abs. 2, 39 Abs. 3 sowie in der Überschrift zu § 38 wird der Begriff "Ersatzmann" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Ersatzbeisitzer" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

d) Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen.

33. In den §§ 31 Abs. 4 und 43 Abs. 1 sowie in dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes wird der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatischen Form ersetzt.

34. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Vorderseite) lautet der erste Absatz nach der Rubrik zum Ausfüllen des Hauptwohnsitzes:

"Dieses Wähleranlageblatt ist von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, am (Tag der Wahlausschreibung) kammerzugehörig sind, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind. Ferner ist dieses Wähleranlageblatt auch von allen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind, auszufüllen."

Anhang 1
(Vorderseite)

Vor Ausfüllung umseitige Belehrung beachten!

Wahl in die Vollversammlung
der Landwirtschaftskammer für Wien

Wahlsprengel:

WÄHLERANLAGEBLATT

für die Erfassung der Wahlberechtigten

Ordentlicher Wohnsitz am Tage der Wahlausschreibung *)

Dieses Wähleranlageblatt ist von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr überschritten haben, am (Tag der Wahlausschreibung) kammerzugehörig, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind. Ferner ist dieses Wähleranlageblatt auch von allen kammerzugehörigen juristischen Personen, die ihren Sitz in Österreich haben, auszufüllen.
Kammerzugehörig sind gemäß § 3 des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. für Wien Nr. 28/1957, in der geltenden Fassung:

1. Eigentümer oder Pächter (Fruchtmießer, Nutzungsberechtigte nach § 1103 ABGB) land- und forstwirtschaftlich genutzter, in Wien gelegener Grundflächen ohne Rücksicht auf das Ausmaß, wenn sie auf diesen die Land- und Forstwirtschaft **hauptberuflich** auf eigene Rechnung betreiben.
2. Weinbauer und landwirtschaftliche Erwerbsgärtner, welche Eigentümer oder Pächter (Fruchtmießer, Nutzungsberechtigte nach § 1103 ABGB) landwirtschaftlich genutzter, in Wien gelegener Grundflächen mit einem Mindestausmaß von 0,4 ha sind und diese auf eigene Rechnung bewirtschaften (**nebenberuflich**).

*) Bei juristischen Personen Sitz.

3. Andere als im Punkt 2 genannte Eigentümer oder Pächter (Fruchtnießer, Nutzungsberechtigte nach § 1103 ABGB) land- und forstwirtschaftlich genutzter, in Wien gelegener Grundflächen mit einem Mindestausmaß von 1 ha, wenn sie diese auf eigene Rechnung bewirtschaften (nebenberuflich).
4. Personen, die in Wien eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich auf eigene Rechnung ausüben, ohne Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder Nutzungsberechtigter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen zu sein (z. B. Geflügelfarmer, Milchmeier).
5. Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen.
6. Der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs.

Zu- und Vorname, bei juristischen Personen Name (in Blockschrift)
. geboren am Beruf **)
Staatsangehörigkeit Betriebsstandort

Meine Kammerzugehörigkeit gründet sich auf vorstehende Ziffer

Mir ist bekannt, daß ich für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben hafte und wesentlich unvollständige oder unwahre Angaben den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden, welche mit Geldstrafen bis zu 1000. – S, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zur vier Wochen bestraft werden.

Wien, am

(Unterschrift)

35. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlagensblattes (Vorderseite) lautet der letzte Absatz:

"Mir ist bekannt, daß ich für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben hafte und wesentlich unvollständig oder unwahre Angaben den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden, welche mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Schilling zu bestrafen ist."

**) Hier ist einzusetzen: Landwirt, Weinbauer, Geflügelfarmer oder Gärtner usw.

36. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlagensblattes (Rückseite) lautet der zweite Absatz:

"Wahlberechtigt zur Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien sind (§ 41 des Landwirtschaftskammergesetzes):

- a) alle kammerzugehörigen physischen Personen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind;
- b) alle kammerzugehörigen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tage der Wahlausschreibung zu beurteilen."

37. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlagensblattes (Rückseite) lautet der dritte Absatz:

"Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen durch Gesetz oder Satzung berufenen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Der Vertreter oder Bevollmächtigte muß das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen oder dürfte bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sein."

Anhang 1
(Rückseite)

Anlage 2

Belehrung

Von allen Wahlberechtigten sind Wähleranlagensblätter auszufüllen und zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen vorübergehender Abwesenheit an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlagensblattes verhindert, kann, ausgenommen im Einspruchsverfahren, eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung und Unterfertigung des Wähleranlagensblattes vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlagensblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

Wahlberechtigt zur Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien sind (§ 41 des Landwirtschaftskammergesetzes):

- a) alle kammerzugehörigen physischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, vor dem ersten Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tage der Wahlausschreibung zu beurteilen;
- b) alle kammerzugehörigen juristischen Personen, die ihren Sitz in Österreich haben.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen durch Gesetz oder Satzung berufenen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Der Vertreter oder Bevollmächtigte muß das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

Von mehreren kammerzugehörigen Miteigentümern, Mitpächtern, gemeinschaftlichen Fruchtnießern oder sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 3 und 4) kann nur einer das Wahlrecht ausüben. Er bedarf, wenn er nicht durch Gesetz zur Vertretung der anderen berufen ist, einer Bevollmächtigung durch die Mehrheit der Mitberechtigten, die nach der Größe der Anteile berechnert wird.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf nicht mehr als eine Stimme abgeben. Durch diese Bestimmung wird das Recht des Wahlberechtigten, außer in Ausübung des ihm persönlich zustehenden Wahlrechtes auch als Vertreter oder als Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person in deren Namen eine Stimme abzugeben, nicht berührt.

Als zur Landwirtschaftskammer für Wien kammerzugehörig gelten (§ 3 des Landwirtschaftskammergesetzes):

1. a) die Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, in Wien gelegener Grundflächen ohne Rücksicht auf das Ausmaß, die auf diesen die Land- und Forstwirtschaft hauptsächlich auf eigene Rechnung betreiben, ferner die Eigentümer von solchen Grundflächen mit einem Mindestausmaß von 1 ha, wenn sie diese auf eigene Rechnung bewirtschaften. Für Weinbauer und landwirtschaftliche Erwerbsgärtner wird dieses Mindestausmaß mit 0,4 ha festgesetzt;
 - b) die Fruchtnießer, Pächter und Nutzungsberechtigten nach § 1103 ABGB land- und forstwirtschaftlich genutzter, in Wien gelegener Grundflächen ohne Rücksicht auf das Ausmaß, sofern sie die Land- und Forstwirtschaft auf diesen Grundflächen hauptsächlich auf eigene Rechnung betreiben, ferner die Fruchtnießer, Pächter und Nutzungsberechtigten nach § 1103 ABGB solcher Grundflächen mit einem Mindestausmaß von 1 ha, wenn sie diese auf eigene Rechnung bewirtschaften. Für Weinbauer und landwirtschaftliche Erwerbsgärtner wird dieses Mindestausmaß mit 0,4 ha festgesetzt;
 - c) Personen, die, ohne Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundflächen zu sein oder ohne zum Kreise der in lit. b genannten Personen zu gehören, in Wien eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich auf eigene Rechnung ausüben (z. B. Geflügfärmer, Milchmeier);
 - d) die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen;
 - e) der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs.
2. Personen, welche die Land- und Forstwirtschaft sowohl auf eigenen als auch auf fremden Grundflächen betreiben, gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a auch dann als kammerzugehörige, wenn das maßgebende Mindestausmaß nur durch Zusammenrechnung der eigenen und fremden Grundflächen erreicht wird.

3. Stehen land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen im Miteigentum mehrerer Personen, so gelten nur jene Miteigentümer ohne Rücksicht auf das Anteilverhältnis am ungeteilten Recht als Kammerzugehörige, die diese Grundflächen unter den im Abs. 1 lit. a angeführten Voraussetzungen bewirtschaften. Die Vorschrift des Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
4. Sind mehrere der in Abs. 1 lit. b genannten Personen gemeinsam berechtigt, so gelten nur jene Mitberechtigten als Kammerzugehörige, die auf den gepachteten oder in Fruchtgenuß stehenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen die Land- und Forstwirtschaft auf gemeinsame Rechnung hauptberuflich betreiben oder solche Grundflächen auf gemeinsame Rechnung bewirtschaften.

(Haus- und Villengärten, Siedlungs- und Kleingärten und Erteländanlagen sind nicht als Grundflächen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.)